



## **Umweltscreening im Zuge der Planung einer Änderung des operationellen Programms EFRE-IWB Bayern 2014 – 2020, Frühjahr 2019**

Nach Artikel 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG ist auch bei geringfügigen Änderung von Programmen eine "Erheblichkeitsprüfung" (Screening) durchzuführen. Ziel des Screenings ist es festzustellen, ob eine Strategische Umweltprüfung notwendig ist.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde hat das Screening auf Basis der strategischen Umweltprüfung durchgeführt, die im Zuge der OP-Aufstellung durch das Beratungsunternehmen Taurus Eco Consulting erstellt wurde. Das einschlägige Dokument „Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ für den EFRE in Bayern 2014-2020“ ist abrufbar auf [www.efre-bayern.de](http://www.efre-bayern.de) im Bereich Programmdokumente. In dem Dokument sind die Umweltauswirkungen für jede Maßnahmengruppe beschrieben. Konkret werden Umweltschutzziele benannt und es werden die Auswirkungen der Förderung sowie einer Unterlassung der Förderung („Nullvariante“) auf die Umweltschutzziele dargestellt.

Im Zuge der Planung der Programmänderung hat die EFRE-Verwaltungsbehörde geprüft, welche Konsequenzen es für die Umweltschutzziele hat, wenn Mittel aus den Maßnahmengruppen, die von der Programmänderung betroffenen sind entnommen oder zugeführt werden. Dabei konnten folgende Fälle identifiziert werden:

- a) Es werden Mittel aus Maßnahmengruppen entnommen, die überwiegend eine neutrale Wirkung haben, z.B. barrierefreie öffentliche Tourismusinfrastruktur und Maßnahmengruppen zugeführt, die ebenfalls eine überwiegend neutrale Wirkung haben, z. B. einzelbetriebliche Investitionsförderung.
- b) Es werden Mittel aus Maßnahmengruppen entnommen, die eine überwiegend positive Wirkung auf die Umwelt haben, z.B. Grün- und Erholungsanlagen. Als Kompensation werden Mittel in Maßnahmengruppen gelenkt, die ebenfalls eine überwiegend positive Wirkung haben, insbesondere der Hochwasserschutz.



.....

Eine Fallkonstellation, bei der Mittel aus einer Maßnahmengruppe entnommen werden, in der die Förderung eine positive Wirkung auf die Umwelt hat und einer Maßnahmengruppe zugeführt werden, die eine überwiegend neutrale Wirkung auf die Umwelt hat trat nicht auf. Vor diesem Hintergrund kam die EFRE-Verwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine weiterführende strategische Umweltanalyse der geplanten Programmänderung nicht erforderlich ist.